

# **BVGer D-2499/2025 vom 10. März 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2499\\_2025\\_d20250310](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2499_2025_d20250310)

FR: TAF D-2499/2025 du 10 mars 2025

IT: TAF D-2499/2025 del 10 marzo 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 10. März 2025

## **Erwägungen**

### **E. 30**

Juli 2019, eine in türkischer Sprache verfasste Stellungnahme des

D-2499/2025 Seite 13 Beschwerdeführers 1 betreffend die Verfügung des SEM und zwei hand- schriftliche Referenzschreiben – nichts zu ändern vermögen, zumal sich aus diesen nichts in Hinsicht auf das allfällige Bestehen einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ableiten lässt, dass insbesondere das Vorbringen, es sei ein neues Verfahren eingeleitet worden, unsubstantiiert geblieben ist, dass dem eigenen Schreiben an das SEM und den beiden Referenzschrei- ben lediglich geringer Beweiswert beizumessen ist, dass der eingereichte Pressekurzartikel den Beschwerdeführer nicht per- sönlich betrifft, und sich auch aus dem eingereichten Foto keine Hinweise auf eine asylrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers 1 erge- ben, dass ferner auch nicht vom Bestehen einer Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeiten der Cousins des Beschwerdeführers 1 auszugehen ist, zumal weder seine Aussagen noch die Aktenlage auf einen Zusammenhang zwi- schen der vom Beschwerdeführer 1 geltend gemachten Verfolgung und den Sachverhalten betreffend seine Cousins hindeuten, dass diesbezüglich im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen der Vor- instanz zu verweisen ist, dass des Weiteren auch die durch die Beschwerdeführerin 2 geltend ge- machten Nachteile – eine zehnminütige Befragung auf dem Polizeiposten und eine zweimalige Suche nach ihrem Ehegatten – nicht asylrelevant sind, zumal es den Ereignissen an der von Art. 3 AsylG geforderten Inten- sität fehlt, dass auch die Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden zur kurdischen Ethnie für sich genommen noch keine begründete Furcht vor asylrelevan- ter Verfolgung zu begründen vermag, und gemäss gefestigter Praxis allge- mein die kurdische Bevölkerung betreffende Nachteile nicht zur Anerken- nung der Flüchtlingseigenschaft führen, zumal die strengen Anforderungen der Rechtsprechung für die Annahme einer Kollektivverfolgung nicht erfüllt sind (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-4621/2020 vom 14. April 2022 E. 5.4), dass es den Beschwerdeführenden auch in Gesamtwürdigung aller gel- tend gemachten Vorbringen nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft

D-2499/2025 Seite 14 nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbe- willigung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im

Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet,

D-2499/2025 Seite 15 dass sodann keine Anhaltspunkte für eine in der Türkei drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass auch unter Berücksichtigung des türkisch-kurdischen Konfliktes und der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, betreffend die Provinzen Hakkari und Sirnak vgl. das Referenzurteil E-4103/2024 Urteil vom 8. November 2024 E. 13.4) sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs im Juli 2016 das Bundesverwaltungsgericht nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei ausgeht (vgl. Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.2, Urteile des BVGer D-1920/2023 vom 14. Juni 2023 E. 9.4.1 und E-6224/2019 vom 19 April 2023 E. 8.3.2 m.w.H.), dass darüber hinaus die PKK am 1. März 2025 einen sofortigen Waffenstillstand mit der Türkei erklärt hat (vgl. dpa-Meldung vom 1. März 2025, zitiert nach NZZ online, < <https://www.nzz.ch/international/pkk-verkuendet-waffenstillstand-mit-der-tuerkei-ld.1873453> >, abgerufen am 01.05.2025), dass eine generelle Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in die Türkei demnach nicht anzunehmen ist, dass am 6. Februar 2023 ein starkes Doppel-Erdbeben der Stärke 7.8 respektive 7.6 auf der Richterskala Teile der Türkei und Syriens erschütterte, und es im Anschluss zu starken Nachbeben kam, wovon hauptsächlich die Provinzen Adana, Adiyaman, Diyarbakir, Elazi, Gaziantep, Hatay, Kahramanmara, Kilis, Malatya,

Osmaniye und Anliurfa betroffen waren, dass die Beschwerdeführenden ursprünglich aus der Provinz Mu■ stam- men, die nicht von den Erdbeben betroffen war, und abgesehen davon seit geraumer Zeit in Istanbul leben, weshalb keine Prüfung der individuellen Lebenssituation der betroffenen Personen in Hinblick auf mögliche

D-2499/2025 Seite 16 Vollzugshindernisse betreffend die Folgen des Erdbebens im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3.1 vorzunehmen ist, dass weder wirtschaftliche, soziale noch gesundheitliche Gründe vorlie- gen, die den Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat als unzumutbar er- scheinen lassen würden, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 ein gemeinsames Unternehmen zur Sockenherstellung führten (vgl. A54/15 F19 f.; SEM-eAkte [...] -56/9 [nachfolgend A56/9] F14 f.), der Beschwerdeführer 1 zusätzlich ein Le- bensmittelgeschäft betrieb (vgl. A54/15 F21 f.; A56/9 F19) und ihre wirt- schaftliche Situation zwar mittelmässig gewesen sei, sie aber zurechtge- kommen seien (vgl. A54/15 F24; A56/9 F19), dass angesichts ihrer Berufserfahrung und der hohen Summen, die die Be- schwerdeführenden für ihre Ausreise zur Verfügung hatten, davon ausge- gangen werden darf, dass eine wirtschaftliche Reintegration in der Türkei möglich ist, dass die Beschwerdeführenden ausserdem über ein breites familiäres Netz in der Türkei verfügen (vgl. A56/9 F20 und 23; A54/19 F26 und 29), von welchem erwartet werden kann, dass die Beschwerdeführenden zu- mindest in der Anfangsphase in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützt werden können, dass weder der Beschwerdeführer 1 noch die Beschwerdeführerin 3 ge- sundheitliche Beschwerden geltend machten (vgl. A54/15 F6 und 37; SEM- eAkte [...] -55/5 [nachfolgend A55/5] F3), und die Beschwerdeführerin 2 an- gab, sie habe, abgesehen von einer kleinen Operation am Bein, welche in der Schweiz vorgenommen wurde, keine gesundheitlichen Probleme (vgl. A56/9 F31), dass nach dem Gesagten nicht vom Bestehen einer medizinischen Notlage auszugehen ist, dass auch das Kindeswohl der minderjährigen Beschwerdeführenden 3–6 den Wegweisungsvollzug in die Türkei nicht als unzumutbar erscheinen lässt, da sie den grössten Teil ihrer Leben in der Türkei verbracht haben, wo sie sozialisiert worden sind, und angesichts der relativ kurzen Aufent- haltsdauer von einem Jahr und zehn Monaten in der Schweiz nicht von einer Verwurzelung auszugehen ist,

D-2499/2025 Seite 17 dass im Übrigen auf die diesbezüglich zutreffenden Erwägungen der Vor- instanz zu verweisen ist, dass nach dem Gesagten somit auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Hei- matstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es den Beschwerdeführenden obliegt, bei der Be- schaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschus- ses als gegenstandslos erweist, dass die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der un- entgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Rechtsverbeiständung ab- zuweisen sind, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwä- gungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraus- setzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art.

1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-2499/2025 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.